

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 41 (1954)  
**Heft:** 10: Zur Solothurner Jahresversammlung

**Artikel:** Das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Solothurn  
**Autor:** Ziegler, Olga  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-531342>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

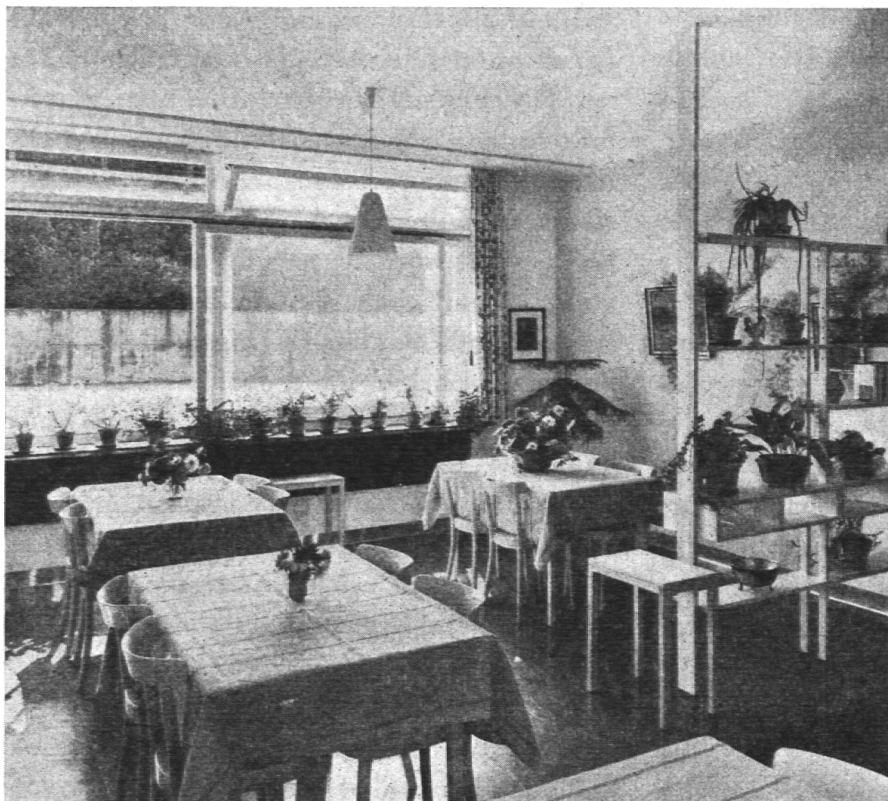
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



*Haushaltungsschule von  
Schönenwerd*

Abdruck mit gütiger Erlaubnis der  
»Schweizerischen Bauzeitung«  
Photo Widmer, Schönenwerd

## DAS HAUSWIRTSCHAFTLICHE BILDUNGSWESEN IM KANTON SOLOTHURN

*Von Olga Ziegler, kantonale Haushaltungsschulinspektorin*

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts haben einsichtige Frauen und Männer den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht für das Schulmädchen und die Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für die schulentlassene Tochter verlangt. Heute hat das hauswirtschaftliche Bildungswesen einen äußern Umfang erreicht, der ihm im Rahmen der Schulbildung einen beachtenswerten Platz einräumt.

Der Kanton Solothurn darf sich als einer derjenigen Stände rühmen, der das *hauswirtschaftliche Obligatorium* sowohl im *volks-* als auch im *fortbildungsschulpflichtigen* Alter kennt. Der Unterricht in häuslichen Disziplinen ist für jedes schulpflichtige Mädchen selbstverständliches Schulfach, und die hauswirtschaftliche Ausbildung im nachschulpflichtigen Alter für alle Töchter, welche im Kanton wohnhaft sind,

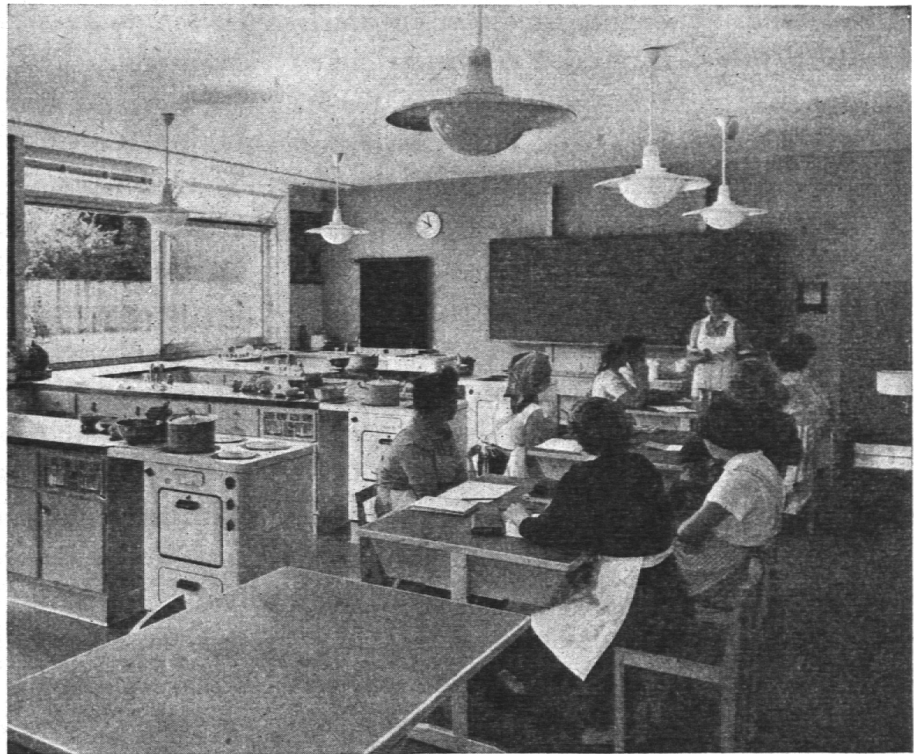
Allgemeingut, ein Bildungswesen also in demokratischem Sinne, wie es einsichtige Frauen auf schweizerischem Boden von jeher als nützlich erachteten.

Kaum in einem andern Kanton sind aber auch die *Ausbildungsmöglichkeiten* so *vielgestaltig* wie bei uns. Welche sind es innerhalb der gesetzlichen Schulpflicht?

Der *hauswirtschaftliche Unterricht im letzten Schuljahr* wurde durch das Gesetz vom Jahre 1934 obligatorisches Unterrichtsfach. Es umfaßt wenigstens 160 Stunden und hat zum Zweck, »den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für häusliche Arbeiten zu vermitteln«. *Sämtliche Schülerinnen* der Sekundar-, Bezirks- und Kantonschule gelangen in den Genuß dieses vorbereitenden, wöchentlich vierstündigen Unterrichts, wo sie nicht nur praktische Handgriffe und Fertigkeiten lernen, sondern wo versucht wird, die Arbeit

### Haushaltungsschule von Schönenwerd

Abdruck mit gütiger Erlaubnis der  
»Schweizerischen Bauzeitung«  
Photo Widmer, Schönenwerd



auch geistig zu durchdringen. (Für Primarschülerinnen ist dieser Unterricht vielfach ausgebaut.)

Durch dieses Gesetz wurde als zweite Möglichkeit auch die Grundlage zur Schaffung der *hauswirtschaftlichen Abschlußklassen* (Primarschülerinnen) gelegt. Davon haben bis heute 13 Schulkreise (von insgesamt 37), bzw. Gemeinden, Gebrauch gemacht. Weitere dürften folgen. Das Wesen dieses selbständigen Schultypus besteht darin, die vorwiegend praktischen Fächer organisch in den ordentlichen Unterricht einzubauen, so daß letzterer in Verbindung gebracht wird mit der Arbeit in Schulgarten, Schulküche und in der übrigen Haushaltsführung. Der Unterricht wird der speziellen Entwicklungsstufe und der mehr praktischen Veranlagung der Schülerinnen angepaßt. Er umfaßt ein Wochenpensum von 28—33 Stunden, wovon die Hälfte der wöchentlichen Stunden für Hauswirtschaft und Handarbeiten vorgesehen ist.

Andere Haushaltungsschulkreise wiederum haben den *hauswirtschaftlichen Unterricht* für Primarschülerinnen im letzten Schuljahr von 4 auf 6 Wochenstunden aus-

gebaut, bzw. auf die *beiden letzten Schuljahre ausgedehnt*, um so nicht nur die Grundlagen im Kochen, sondern auch im Gartenbau und in weitem häuslichen Arbeiten zu geben.

Die *hauswirtschaftlichen Unterrichtsstunden*, die in den Gesamtbildungsgang einer voll ausgebauten hauswirtschaftlichen Abschlußklasse (Schülerinnen des 7. und 8. Schuljahres) eingefügt sind, bzw. die hauswirtschaftlichen Stunden an Sekundar-, Bezirks- und Kantonsschulen reichen niemals zu einer eigentlichen hauswirtschaftlichen Ausbildung. Sie vermögen nur anzuregen, häuslichen Sinn und Achtung vor der Hausarbeit zu wecken und grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Immer wieder kann aber festgestellt werden, daß das Verständnis für häusliche Betätigung vertieft wird durch die enge Verknüpfung des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit dem Naturkundeunterricht.

Auf diesem Fundament kann nun im nachschulpflichtigen Alter auf- und ausgebaut werden. Während der hauswirtschaftliche Unterricht im volksschulpflichtigen Alter als Teil und als Verbindung mit der

Allgemeinbildung gilt, ist dieser im nachschulpflichtigen Alter als Fachunterricht zu werten, mit dem Ziele, wie es im Gesetz vom Jahre 1945 umschrieben ist: »Die heranwachsenden Töchter mit Wohnsitz im Kanton Solothurn haben sich hauswirtschaftlich derart auszubilden, daß sie einst ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter oder Helferin in der Familie erfüllen können.« Wie bereits erwähnt, verpflichtet das Gesetz auch auf dieser Schulstufe

alle Töchter zum Schulbesuch;

es sieht ebenfalls *verschiedene Schultypen* vor, und es *differenziert* die Ausbildung je nach *Alter*.

1. Dadurch, daß alle Töchter erfaßt werden, betont das Gesetz den hauswirtschaftlichen Bildungsgedanken — wie ihn Pestalozzi schon vertrat —, der alle schulentlassenen Töchter, ohne Berücksichtigung des Standes oder der beruflichen Ausbildung, einen ihrer Eigenart entsprechenden Unterricht vermitteln will. Es dokumentiert damit aber auch, daß das Mädchen von heute vor einer Doppelaufgabe steht, vor der Erlernung des ureigensten Berufes als Hausfrau und Mutter und der Berufserlernung, die für die meisten Töchter in die Zeit zwischen Schulaustritt und Gründung eines eigenen Heimes fällt.

2. Im Gesetz sind verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten vorgesehen:

- a) die *freiwillige Haushaltlehre* bei vertraglicher Regelung in der Dauer von wenigstens einem Jahr und gleichzeitigem Besuch des Berufsschulunterrichts im Umfange von 240 hauswirtschaftlichen Stunden in für Haushaltlehrtöchter besonders geschaffenen Fachklassen;
- b) das *hauswirtschaftliche 9. Schuljahr* mit 32 Wochenstunden, wovon 23 für hauswirtschaftliche Fächer. Der Besuch erfolgt im Anschluß an die Volksschule (15./16. Altersjahr); die Einführung liegt in der Befugnis der Gemeinden;
- c) die *hauswirtschaftliche Fortbildungs-*

*schule im 17. und 18. Altersjahr* mit wenigstens 240 Unterrichtsstunden, d. h. während zwei Jahren ein Schulhalbtage pro Woche;

- d) *Geschlossene Kurse* (kant. hauswirtschaftliche Schule »Wallierhof« und andere Kurse, die von Staat oder Gemeinden veranstaltet oder unterstützt werden).

In den Einführungsjahren wurde als weitere Möglichkeit noch der Einbau des hauswirtschaftlichen Pensums im Umfange von wenigstens 15 Wochenstunden für Schülerinnen der 3. Bezirksschulklasse vorgesehen.

3. Ganz besonders wertvoll ist die im Gesetz vorgesehene Differenzierung der Ausbildung je nach Alter. Je jünger die Tochter (15./16. Altersjahr), auf einer um so breiteren und auch andersgestalteten Grundlage soll der hauswirtschaftliche Unterricht erteilt werden können. Für 15/16-Jährige wurde daher eine hauswirtschaftliche Jahresausbildung vorgesehen. Die Erkenntnis, daß ein Unterricht nur dann fruchtbringend sein könne, wenn die nötige Reife hiezu vorhanden sei, ist im Falle der hauswirtschaftlichen Erziehung doppelt zutreffend, wenn im Unterricht für 17- und 18jährige Töchter angestrebt werden möchte, was von den Hausfrauen und Müttern gewünscht wird — daß sie Trägerinnen der Familienkultur werden. Der eigentliche Fortbildungsschulunterricht wurde daher auf das 17. und 18. Altersjahr angesetzt, d. h. es wurde ein Karenzjahr vorgesehen. Die Töchter sind in der Zwischenzeit reifer geworden. Der Haushalt und die Ehe liegen ihnen näher als den Schulentlassenen. Sie kennen die Anforderungen, die das Leben an eine Frau stellt, aus persönlicher Erfahrung besser und sind vielfach bereit, sich das nötige Rüstzeug hiefür zu erwerben. Sie arbeiten im allgemeinen mit mehr Überlegung. Die Gestaltung des Unterrichts wird dadurch wesentlich beeinflusst; der Unterricht wird lebens- und familiennahe.

Die *obligatorischen Unterrichtsfächer* für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sind: Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Hausarbeiten mit Materialkunde, Handarbeiten, Gartenarbeiten mit Gartenbaukunde und Muttersprache. Lebens- und Erziehungsfragen sowie hauswirtschaftliche Berechnungen stehen in engster Verbindung mit der Hauswirtschaft; sie ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Unterrichtsgebiete. An einer Anzahl hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen ist die minimale Stundenzahl von 240 erweitert, so daß als weitere Unterrichtsgebiete auch noch Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege einbezogen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen muß auch unsere kantonale Land- und hauswirtschaftliche Schule »Wallierhof« erwähnt werden, an der in Halbjahreskursen (intern geführt) im Sommer Töchter aller Stände, im Winter angehende Bäuerinnen eine wertvolle häusliche Erziehung und eine solide Grundlage für die spätere Führung eines Hausstandes erhalten.

Diese Ausführungen sollen den heutigen Stand der hauswirtschaftlichen Ausbildung im Kanton Solothurn und die Art und Wei-

se, wie die Ausbildung erfolgt, skizzieren. Wir wissen mit Pestalozzi, daß »Ersatz der häuslichen Erziehung die Schulen ewig nie werden können. Als Lückenbüßer können sie der Welt dienen. Denn von der Wohnstubenerziehung aus geht die Wahrheit, der Segen in das Volk. Sie ist maßgebend für die Kultur eines Volkes«. Wir wagen aber zu hoffen, daß durch die hauswirtschaftliche Ausbildung, in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, ein Teil der Vorbedingungen zur Führung eines geordneten Haushaltes und zu einem glücklichen Familienleben erfüllt werden könne, indem die Hausfrau und Mutter herangebildet wird, von der Pestalozzi in Lienhard und Gertrud sagt:

»So gehet die Sonne Gottes vom Morgen bis zum Abend ihre Bahn. Dein Auge bemerkt keiner ihrer Schritte und dein Ohr höret ihren Lauf nicht. Aber bei ihrem Untergange weißt du, daß sie wieder aufsteht und fortwirkt die Erde zu erwärmen, bis ihre Früchte reif sind. Dieses Bild der großen Mutter, die über der Erde brütet, ist das Bild der Gertrud und eines jeden Weibes, das seine Wohnstube zum Heiligtum Gottes erhebt und ob Mann und Kindern den Himmel verdient.«

## U M S C H A U

### UNSEREM ZENTRALPRÄSIDENTEN FREUDIGE GLÜCKWÜNSCHE

Am 14. Juli feierte unser verehrter Zentralpräsident, Herr Regierungsrat Josef Müller, Flüelen, ganz im Stillen, seinen 60. Geburtstag. Nur auf Umwegen und verspätet erreichte uns die Kunde davon. Um so lauter sei nun diese Tatsache unserer Leserschaft und dem Katholischen Lehrerverein der Schweiz freudig bekanntgegeben. Von Herzen beglückwünschen wir den Jubilaren zu seinem 60. Geburtstag. Auf welche umfassende Tätigkeit schaut Regierungsrat Josef Müller zurück. Über 40 Jahre hingebende Lehrertätigkeit, initiativ, zeitbewußt, methodisch aufgeschlossen — Schöpfer und Mit-

arbeiter an mehreren interkantonalen Schulbüchern und an Schriften für die Fortbildungsschule — Redaktor an der Konkordia-Zeitschrift und am »Urner Wochenblatt« mit seinen geistvollen weltpolitischen Leitartikeln. Eine reiche Tätigkeit entfaltete der Jubilar auch sonst für das Schulwesen und die Lehrerschaft im Kanton Uri. Voll Liebe zur Kirche und zur Arbeiterschaft widmete er keinen kleinen Teil seiner immensen Arbeitskraft für die christlich-soziale Bewegung im Kanton Uri, die früher und erfolgreicher als anderswo in der Innerschweiz arbeitete. Deren jährliche Großanlässe im Altdorfer Tellspielsaal am Christkönigsfest — unter dem Präsidium von Lehrer Josef Müller — waren wegweisend für die christlich-soziale Sache.